Gefetz-und Verordnungsblatt

für das Konigreich Sachfen,

ME 25) Berordnung.

bas Berfahren bei ber polizeilichen Beauffichtigung ber ju militarifden Zweden bestimmten Dampflefel betreffenb;

vom 3en Musi 1850. Bu weiterer Aussichrung der durch die Berordnung vom 13ten September 1849 über die voliteiliche Beaufischiaung der Dampffeste innb durch die Anstruction zu Ausführung der

Brfferen gegebenen Boridriften wirb bierburd verorbnet, wie folat:

1. Midfichlich ber im Befige bes Staats besindlichen Dampfleffel, welche unter ber Ber- Be § 1 der wannig einer Militatiebstüte fichen, ift, insewet nicht etwas Anderes vergesischelben ift, nach Berertnung, ben für die follogien berarien Milagan überhauft gesehenn Bestimmnnen zu verfahren.

den pie die dieduligem berartigen Anlagen überdaupt gegebenen Bestimmungen zu verfahren. 11. Die Bemachrichtigung der Bolizeibehörde und best technischen Beamten des Bezists 30.51 der lieut berienigen Millützerwaltungsbehörde ab. weiche der Anlage, zu welcher der Dampf-

3u ben Erbrerungen an Ort und Stelle hat ber technische Beamte bes Begirfs biefe

gunächst vorgeschte Militärverwaltungsbehörbe fleis zuzuziehen. Uber die Bebenken, welche, als nicht joser zu bestitigen, der Kreisdirection angezeigt werben, hat diese mit ber Minitärbehörbe fleig au vernehmen.

Die jur Kenninis bes Ministeriums bed Innern gebrachten Halle werben von bemfelben im Einverständwisse mit bem Kriegsministerium erledigt werden, an welches Lehtre auch die über der Brüfung ausgenommenen Protocolle jur Mintheilung an das Ministerium bed Innern einzweichen für

III. Die technischen Beamten fungiren innerhalb ber ihnen angewiesenen Begirfe zugleich im Auftrage best Reingsministeriums, welches bei ber Washl berfelben ebenso, wie bas Finang-ministerium mit bem bes Jamen concurrier.

Siernach baben Alle, bie es angebt, fich au achten.

Dreften, ben 3ien Mai 1850

Die Ministerien des Kriegs und des Innern.

Rabenborft. von Friefen.

Bu § 2 ber Bererbnung und § 2 be Inftruction

Demuth.

1850

1 6 1